

VERFASSUNGSRAT – Erste Lesung (Herbst 2021)

VORENTWURF DER THEMATISCHEN KOMMISSION Nr.10

Abänderungsanträge – endgültige Version

Rot = Änderungen der Redaktionskommission

Artikel der Kommission	<u>Abänderungsantrag</u>
GEMEINDEN	
Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1000 Rechtsform Rechtsnatur und Gebietsgarantie ¹ Die Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. ² Ihr Gebiet ist in den Grenzen der Verfassung und des Gesetzes gewährleistet.	
Art. 1001 Gemeindeautonomie ¹ Die Gemeindeautonomie ist in den Grenzen der Verfassung und des Gesetzes gewährleistet. ² Die Gemeinden üben ihre Autonomie unter Beachtung des Gemeinwohls und der Interessen der Region sowie anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften aus. Sie beachten die besonderen Bedürfnisse ihrer Dörfer und Quartiere.	A-1001.01 – SVPO ² Streichen Antrag der Kommission: ablehnen
Art. 1002 Aufgaben ¹ Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben, die ihnen die Verfassung und das Gesetz übertragen. Sie können weitere Aufgaben übernehmen, soweit nicht Bund, Kanton oder andere Organisationen dafür ausschliesslich zuständig sind. ² Sie verwalten die Gemeindegüter nachhaltig und mit Sorgfalt. ³ Sie sorgen für das Wohlergehen ihrer Bevölkerung, bieten ihr eine nachhaltige Lebensqualität, gewähren ihr lokale, vom Gesetz festgelegte Dienstleistungen und fördern so weit als zweckmässig die Bürgerbeteiligung.	
Art. 1003 Interkommunale Zusammenarbeit 1 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Gemeinden untereinander sowie mit benachbarten Körperschaften ausserhalb der Kantons- oder Landesgrenzen zusammenarbeiten. 2 Der Kanton fördert und begünstigt die interkommunale Zusammenarbeit. 3 Das Gesetz kann eine Zusammenarbeit vorschreiben, wenn sie für die Erfüllung	A-1003.02 – UDCVR Betrifft nur den französischen Text. Antrag der Kommission: annehmen A-1003.03 – UDCVR 3 zwischen den Gemeinden zwingend erforderlich ist. Antrag der Kommission: ablehnen

Artikel der Kommission

bestimmter Aufgaben oder für eine gerechte Lastenverteilung zwischen den Gemeinden erforderlich ist.

⁴ Das Gesetz regelt die Rechtsform, die Organisation, die Finanzierung und die demokratische Kontrolle der interkommunalen Zusammenarbeit.

Abänderungsantrag

A-1003.04 - AC

³ Das Gesetz kann eine Zusammenarbeit vorschreiben, wenn sie für die Erfüllung bestimmter Aufgaben oder für <u>die Erbringung bestimmter</u> <u>Dienstleistungen sowie für</u> eine gerechte Lastenverteilung zwischen den Gemeinden erforderlich ist.

Antrag der Kommission: <mark>annehmen</mark>

Art. 1004 Aufsicht des Kantons

¹ Die Gemeinden sind innerhalb der Schranken 1001 des Artikels (Gemeindeautonomie) der Aufsicht des Kantons unterstellt. Das Gesetz bestimmt die Art und Weise dieser Aufsicht, insbesondere in Bezug auf die Verwaltung. Soweit die Verfassung und das Gesetz die Gesetze ---nicht ausdrücklich Gegenteiliges vorsehen, beschränkt sich die Überprüfungsbefugnis des Kantons auf die Gesetzmässigkeit.

- ² Die von den Gemeinden ausgearbeiteten Reglemente müssen vom Kanton genehmigt werden.
- ³ Das Gesetz kann vorsehen, dass wichtige Projekte der Gemeinden der Genehmigung durch den Kanton unterliegen.
- ⁴ Das Genehmigungsverfahren wird durch das Gesetz geregelt.

A-1004.05 – AC

1 ..., insbesondere in Bezug auf die Verwaltung. Soweit die Verfassung und das Gesetz nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vorsehen, beschränkt sich die Überprüfungsbefugnis des Kantons auf die Gesetzmässigkeit.

Antrag der Kommission: ablehnen

A-1004.06 - UDCVR

² Betrifft nur den französischen Text. **Antrag der Kommission:** <u>ablehnen</u>

Art. 1005 Steuerhoheit und Finanzausgleich

- ¹ Die Steuerhoheit der Gemeinden wird durch das Gesetz geregelt.
- ² Der Kanton trifft Massnahmen, um die Auswirkungen der Unterschiede zwischen den Gemeinden und den Regionen zu vermindern. Er errichtet insbesondere einen Finanzausgleich. Das Gesetz legt die Beitrags- und die Unterstützungskriterien fest.

Behörden

Art. 1006 Organisation

- ¹ Jede Gemeinde verfügt über:
 - a) eine gesetzgebende Behörde: die Gemeindeversammlung oder der Generalrat;
 - b) eine ausführende Behörde: der Gemeinderat.
- ² Das Gesetz regelt die Grundsätze der Gemeindeorganisation, die Unvereinbarkeiten und die Ausnahmen.

A-1006.07 – Gaël Bourgeois (siehe auch Art. 1007 Abs. 1 und 2, Art. 1008 Abs. 1 und 3, Art. 1011 Abs. 1, Art. 1017 Abs. 2)

- ¹ Jede Gemeinde verfügt über:
 - a) eine gesetzgebende Behörde: die Gemeindeversammlung Urversammlung oder der Generalrat;

Antrag der Kommission: ablehnen

Art. 1007 Gemeindeversammlung

- ¹ Die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten sind berechtigt, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.
- ² Die Gemeindeversammlung entscheidet insbesondere über:
 - Gemeindereglemente, ausser in den durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen;

A-1007.08 - VLR

¹ Betrifft nur den französischen Text. Antrag der Kommission: annehmen

A-1007.09 – Gaël Bourgeois

- ¹ Die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten sind berechtigt, an der Gemeindeversammlung Urversammlung teilzunehmen.
- ² Die Gemeindeversammlung <u>Urversammlung</u> entscheidet insbesondere über:

Artikel der Kommission

- b) wichtige Vorhaben betreffend Verkauf, Gewährung von beschränkten dinglichen Rechten, Tausch, Verpachtung, Veräusserung von Vermögenswerten, Gewährung von Darlehen, Kreditaufnahmen, Leistung von Bürgschaften, Erteilung und Übertragung von Wasserkraftkonzessionen;
- neue nicht gebundenen Ausgaben, deren Höhe durch das Gesetz festzulegen ist;
- d) den Voranschlag, über den Rubrik für Rubrik abgestimmt werden kann;
- e) die Rechnung.

Abänderungsantrag

A-1007.10 - CVPO

2 ...

d) den Voranschlag, über den Rubrik für Rubrik abgestimmt werden kann;

Antrag der Kommission: ablehnen

Art. 1008 Generalrat

- ¹ In den Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern tritt der Generalrat an die Stelle der Gemeindeversammlung.
- ² Durch Volksabstimmung können die Wahlberechtigten in Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern auf die Errichtung eines Generalrats verzichten, oder in Gemeinden mit weniger als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Generalrat wählen.
- ³ Das Gesetz bestimmt die Organisation und die Befugnisse des Generalrates. Er übt mindestens die gleichen Rechte aus, wie die Gemeindeversammlung.

A-1008.11 - CSPO

¹ In den Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern tritt der Generalrat an die Stelle der Gemeindeversammlung kann die Bevölkerung durch Volksabstimmung einen Generalrat an die Stelle der Gemeindeversammlung wählen.

² Streichen

Antrag der Kommission: ablehnen

A-1008.12 - SVPO / UDCVR / CVPO

¹ In den Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern tritt kann der Generalrat an die Stelle der Gemeindeversammlung treten.

Antrag der Kommission: ablehnen

A-1008.13 - SVPO / UDCVR

² Durch Volksabstimmung können die Wahlberechtigten einen Generalrat wählen.

Antrag der Kommission: ablehnen

A-1008.14 – Gaël Bourgeois

1 ... an die Stelle der Gemeindeversammlung Urversammlung.

2 ...

³ ... wie die Gemeindeversammlung Urversammlung.

<u> A-1008.15 – ZUK-VS</u>

² Durch Volksabstimmung können die Wahlberechtigten in Gemeinden mit mehr als 5'000 zwischen 5'000 und 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern auf die Errichtung eines Generalrats verzichten, ...

Antrag der Kommission: annehmen

A-1008.16 - AC

³ <u>Der Generalrat kontrolliert die Leitung des Gemeinderats und seiner Verwaltung</u>. Das Gesetz bestimmt ...

Antrag der Kommission: ablehnen

C-1008 - KOMMISSION 10 [zusätzlicher Vorschlag]

Art. 1008a (neu) Übergangsbestimmung zum Artikel 1008

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung beschliessen in einer geheimen Abstimmung die Stimmberechtigten der Gemeinden, die zwischen 5'000 und 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern zählen und noch keinen Generalrat haben, ob sie auf die Errichtung eines Generalrates im Sinne von Art. 1008 Abs. 2 verzichten wollen oder nicht.

Artikel der Kommission

Art. 1009 Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Ein Mitglied ist Präsidentin oder Präsident und eines ist Vizepräsidentin oder Vizepräsident.
- ² Der Gemeinderat hat folgende Befugnisse:
 - a) er besorgt die allgemeine Verwaltung der Gemeinde;
 - b) er entwirft die Gemeindereglemente und sorgt für deren Anwendung;
 - c) er vollzieht die kantonale Gesetzgebung;
 - d) er ernennt das Personal;
 - e) er entwirft den Voranschlag;
 - f) er erstellt die Rechnung.
- ³ Das Gesetz bestimmt die Organisation und die Befugnisse.

Abänderungsantrag

A-1009.17 - VLR / UDCVR

¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf drei bis neun elf Mitgliedern. ...

Antrag der Kommission: ablehnen

A-1009.18 - CSPO / SVPO

¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf drei bis neun Mitgliedern. ...

Antrag der Kommission: ablehnen

A-1009.19 - G. Schmid

^{1bis (neu)} Die gewählten Mitglieder des Gemeinderates müssen ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Zurückgezogen

Art. 1010 Wahlmodus

- ¹ Die Mitglieder des Generalrates werden von den Stimmberechtigten nach dem Proporzverfahren Proporzsystem-gewählt.
- ² Die Mitglieder des Gemeinderates werden von den Stimmberechtigten nach dem Proporzverfahren Proporzsystem—gewählt. Die Stimmberechtigten können unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen eine Änderung des Wahlsystems beschliessen.
- ³ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident Vizeund die Gemeindepräsidentin oder Vizeder Gemeindepräsident werden von den Wahlberechtigten im Majorzverfahren Majorzsystem gewählt.
- ⁴ Das Gesetz bestimmt die Modalitäten der Wahl und das Datum des Urnengangs.

A-1010.20 - Perruchoud

² ... Die Stimmberechtigten können unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen eine Änderung des Wahlsystems das Majorzverfahren beschliessen.

Antrag der Kommission: ablehnen

A-1010.21 - PS-GC

3 ... im Majorzverfahren in zwei Wahlgängen gewählt.

Antrag der Kommission: ablehnen

A-1010.22 - SVPO

⁴ Streichen

Antrag der Kommission: ablehnen

Art. 1011 Öffentlichkeit der Sitzungen

- ¹ Die Sitzungen der Gemeindeversammlung und des Generalrates sind öffentlich.
- ² Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.
- ³ Das Gesetz regelt die Ausnahmen.

A-1011.23 – SVPO

¹ Die Sitzungen der Gemeindeversammlung und des Generalrates sind <u>nicht</u> öffentlich.

Antrag der Kommission: ablehnen

A-1011.24 – Gaël Bourgeois

¹ Die Sitzungen der Gemeindeversammlung Urversammlung ...

A-1011a.25 - AC

Art. 1011a (neu) Informationsrecht

- ¹ Die Mitglieder des Generalrates haben das Recht, vom Gemeinderat und von der Gemeindeverwaltung über jede Angelegenheit der Gemeinde Auskunft zu erhalten und Unterlagen einzusehen, soweit dies für die Ausübung ihres Amtes erforderlich ist.
- ² Die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen bleiben vorbehalten.

Antrag der Kommission: ablehnen

Artikel der Kommission	Abänderungsantrag
Gemeindefusionen, Reorganisation und Aufteilung der Gemeinden	
Art. 1012 Grundsätze 1 Der Kanton fördert und unterstützt die Gemeindefusionen, insbesondere um: a) die Gemeindeautonomie zu stärken; b) die Kapazitäten der Gemeinden zu erhöhen; c) die kommunalen Dienstleistungen effizient zu erbringen. 2 Zwei oder mehrere Gemeinden können auch ohne gemeinsame Grenze fusionieren. 3 Der Vorschlag zu einer Fusion kann durch die Gemeindebehörden, durch eine Volksinitiative oder durch den Kanton erfolgen.	A-1012.26 – UDCVR 1 Der Kanton fördert und unterstützt die Gemeindefusionen, Antrag der Kommission: ablehnen A-1012.27 – UDCVR 2 Zwei oder mehrere Gemeinden können auch ohne gemeinsame Grenze fusionieren, sofern sie eine gemeinsame Grenze haben. Antrag der Kommission: ablehnen A-1012.28 – UDCVR 3 Streichen Antrag der Kommission: ablehnen A-1012.29 – G. Schmid 4 (new) Die Gemeinden mit einer interkommunalen Orientierungsschule müssen über eine Gemeindefusion abstimmen. Zurückgezogen
Art. 1013 Verfahren ¹ Die Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden beschliessen über die Fusion. Absatz 2 bleibt vorbehalten. ² Insoweit es die kommunalen, regionalen oder kantonalen Interessen erfordern, kann der Grosse Rat eine Fusion anordnen. Die betroffenen Gemeinden sind anzuhören. ³ Die Bestimmungen zu den Gemeindefusionen gelten sinngemäss auch für die Änderung von Gemeindegrenzen und für die Aufteilung von Gemeinden. ⁴ Das Gesetz bestimmt die Anwendungsregeln und sieht Anreize vor, insbesondere finanzieller Art.	A-1013.30 – VLR 1 Die Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden beschliessen stimmen in einer geheimen Konsultativabstimmung über die Fusion ab. Der Grosse Rat kann, nach Anhörung der Beteiligten, durch einen Beschluss die Anzahl und Umgrenzung der Gemeinden abändern. Absatz 2 bleibt vorbehalten. Antrag der Kommission: ablehnen A-1013.31 – SVPO / UDCVR 1 Die Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden beschliessen über die Fusion. Absatz 2 bleibt vorbehalten. 2 Streichen Antrag der Kommission: ablehnen A-1013.32 – CVPO 1 Die Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden beschliessen über die Fusion. Absatz 2 bleibt vorbehalten. 2 kann der Grosse Rat eine Fusion als letztes Mittel anordnen. Die betroffenen Gemeinden sind anzuhören. Antrag der Kommission: ablehnen
BURGERSCHAFTEN	
Art. 1014 Rechtsform Allgemeine Bestimmungen Die Burgerschaften sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, die gesetzlich festgelegte Aufgaben von öffentlichem Interesse erfüllen, insbesondere die Verwaltung ihres des Gemeinguts.	A-1014.33 – G. Schmid (ersetzt Art. 1014 bis 1021) Art. 1014 Allgemeine Bestimmungen ¹ Die Burgerschaften sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, die Aufgaben von öffentlichem Interesse erfüllen, insbesondere die Verwaltung ihres Gemeinguts. ² Den Stimmberechtigten obliegen mindestens die Wahl der Organe, der Erlass von wichtigen Rechtssätzen, die Festsetzung des Voranschlages, die Genehmigung der Rechnung und die Aufnahme ins Burgerrecht. ³ Die Burgerschaften können fusionieren oder sich auflösen. ⁴ Die Einzelheiten bestimmt das Gesetz über die Burgerschaften. Antrag der Kommission: ablehnen
Art. 1015 Organisation 1 Jede Burgerschaft verfügt über: a) eine gesetzgebende Behörde: die Burgerversammlung; b) eine ausführende Behörde: der Burgerrat.	A-1015.34 - CVPO 2-Das Gesetz bestimmt die Grundsätze der Organisation der Burgerschaften, das Wahl- und Abstimmungsprozedere sowie Zurückgezogen

Artikel der Kommission	Abänderungsantrag
 ² Das Gesetz bestimmt die Grundsätze der Organisation der Burgerschaften, sowie das Burgerrecht. 	, touridorungound ag
Art. 1016 Stimmberechtigte Burgerinnen und Burger Stimmberechtigt in Burgerangelegenheiten sind: a) Burgerinnen und Burger, die im Gebiet der Burgerschaft wohnhaft sind; b) Burgerinnen und Burger, die nicht im Gebiet der Burgerschaft wohnhaft sind und die Stimmberechtigung beantragt und erhalten haben. Das Gesetz bestimmt den Umfang ihrer Rechte.	A-1016.35 — CVPO Art. 1016 Selbständigkeit (ersetzt Artikel 1019, 1020 und 1021) ¹ Die Burgerschaft muss selbstbestimmend arbeiten können. ² Kann dies nicht garantiert werden, kann die Burgerschaft mit einer anderen Burgerschaft fusionieren oder muss vor der nächsten Legislatur Ihre Auflösung beschliessen. ³ Bei einer Auflösung muss das Vermögen an die Einwohnergemeinde übergehen. Zurückgezogen
Art. 1017 Burgerversammlung ¹ Die stimmberechtigten Burgerinnen und Burger sind berechtigt, an der Burgerversammlung teilzunehmen. ² Die Burgerversammlung hat in Burgerangelegenheiten die gleichen Rechte wie die Gemeindeversammlung. Sie entscheidet überdies über die Aufnahme neuer Burgerinnen und Burger.	A-1017.36 – Gaël Bourgeois 1 Die Sitzungen der Gemeindeversammlung Urversammlung 2 wie die Gemeindeversammlung Urversammlung A-1017.37 – CVPO Streichen (ganzer Artikel) Zurückgezogen
Art. 1018 Burgerrat ¹ Die stimmberechtigten Burgerinnen und Burger wählen einen Burgerrat von drei bis sieben Mitgliedern, die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vize-Präsidentin oder den Vize-Präsidenten. ² Die Bestimmungen über die Wahl des Gemeinderates (Art. 1010) gelten sinngemäss auch für die Wahl des Burgerrates.	A-1018.38 – F. Zurbriggen 3 (neu) In den Gemeinden ohne Burgerrat übt der Gemeinderat dessen Funktion aus. Antrag der Kommission: ablehnen A-1018.39 – CVPO Streichen (ganzer Artikel) Zurückgezogen
Art. 1019 Fusion Die Burgerschaft kann beschliessen, mit einer anderen Burgerschaft zu fusionieren.	A-1019.40 – VLR Die stimmberechtigten Burgerinnen und Burger der betroffenen Burgerschaften können durch eine geheime Abstimmung über die Fusion der Burgerschaften beschliessen. Antrag der Kommission: annehmen
Art. 1020 Auflösung Die Burgerschaft kann ihre Auflösung beschliessen. In diesem Fall muss das Eigentum der Burgerschaft von der Einwohnergemeinde übernommen werden.	
Art. 1021 Selbstständigkeit Wenn eine Burgerschaft nicht in der Lage ist, einen Burgerrat zu bilden, muss sie vor der nächsten Legislatur mit einer anderen Burgerschaft fusionieren oder ihre Auflösung beschliessen.	

Artikel der Kommission	<u>Abänderungsantrag</u>
REGIONEN	
Art. 001 Grundsätze ¹ Das Kantonsgebiet setzt sich aus 6 um Brig, Visp, Siders, Sitten, Martinach und Monthey organisierten Regionen zusammen. ² Das Gesetz bestimmt das Gebiet der Regionen, ihren Hauptort, ihre Organisation und die Befugnisse der zuständigen Organe sowie die Art ihrer Finanzierung.	A-001.41 – PS-GC ² Das Gesetz bestimmt das Gebiet der Regionen, ihren Hauptort, ihre Organisation Antrag der Kommission: annehmen A-001.42 – G. Schmid ² Das Gesetz bestimmt das Gebiet der Regionen, ihren Hauptort, ihre Organisation, und die Befugnisse und die Aufgaben der zuständigen Organe sowie die Art ihrer Finanzierung. Antrag der Kommission: ablehnen
	 A-001.43 – Perruchoud Der Kanton ist in drei politische Regionen unterteilt, die sich aus den historischen Bezirken zusammensetzen, nämlich: